



Vereinsatzung

vom 01. Mai 1992

geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2015
und eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 18.08.2015 (Registerblatt VR 110326)

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gemeinnützigen Bestimmungen. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und selbstlose Förderung der Sicherung und Rettung menschlichen Lebens auf See sowie die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende, ausschließliche und selbstlose Förderung des Hochseesports und der Völkerverständigung. Diesen Zweck erfüllt er durch Ausübung des Amateurfunkdienstes unter Beachtung der dafür jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere durch:

- Einrichtung und Betrieb eines Amateurfunknetzes für Seefahrzeuge
- humanitäre Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen

2. Der Verein trägt den Namen „INTERMAR Amateur-Seefunk e.V.“

3. Rechtssitz des Vereins ist in 31535 Neustadt am Rübenberge.

4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss, dies mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschließt. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins - fördernde oder aktive - können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder sollen eine persönliche Beziehung zur Schifffahrt und zum Amateurfunk haben.
2. Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf einen Antrag in Textform. Antragstellung soll, falls möglich, online über die Homepage www.intermar-ev.de erfolgen. Bei Aufnahme erfolgt ein Eintrag von Mitgliedsnummer, Vorname, Name, Afu-Rufzeichen, Schiffsname in die Liste, welche aktuell auf der Webseite veröffentlicht ist.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre geleisteten Spenden, noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sache/Einlagen zurück.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, oder Tod. Der Austritt ist in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar eines Jahres erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Vereinsordnung geregelt.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich, dem Verein die eine Anschrift, unter der das Mitglied zuverlässig erreichbar ist und eine benutzte Emailadresse sowie alle sich ergebenden Änderungen mitzuteilen.
6. Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht entrichtet hat. Ein Ausschluss aus anderen Gründen kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Bei langjähriger Tätigkeit im Vereinsvorstand und besonderen Verdiensten für den Verein kann im Falle der Beendigung dieser aktiven Tätigkeit eine Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Diese sind Inhaber einer gültigen Amateurfunkgenehmigung. Sie bekleiden jeweils ehrenamtlich die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers.
2. Der Vorstand leitet den Verein gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vertritt diesen nach innen und außen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bezieht sich auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Wahl bedarf einfacher Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen bleibt der bisherige Vorstand im Amt, längstens jedoch eine weitere Amtsdauer. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat den Amtsnachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder übernimmt dessen Geschäfte selbst.
4. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung zumindest jährlich anlässlich der Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht. Das Ergebnis der Kassenprüfung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsversammlung und überwacht die Einhaltung der Vereinssatzung.
6. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.
7. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, verwaltet das Geschäftsvermögen, führt die Vereinskonto, die Mitgliederkartei, nimmt den Schriftwechsel wahr und erstellt den jährlichen Geschäftsbericht.
8. Der Geschäftsführer soll Verfügungen über das Vereinsvermögen, soweit sie den Wert von 500,00€ übersteigen, nur auf Anweisung des Vorstandes veranlassen. Der Geschäftsführer darf ohne Mitwirkung eines Vorsitzenden den Verein nicht über einen Betrag von 500,00€ verpflichten.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes vertreten ist und fristgerecht eingeladen wurde. Die Anwesenheit kann auch im elektronischen Raum verwirklicht werden. Vorstandsbeschlüsse sind gültig, sofern sie mehrheitlich erfolgen. Investitionen ab einer Höhe von 5.000€ bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
10. Vorstandsbeschlüsse werden durch den von der Versammlung gewählten Protokollführer protokolliert und das Protokoll an alle Vorstandsmitglieder übermittelt.
11. Der Vorstand haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für diese haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen.
12. Mitgliedern des Vorstandes können Auslagen erstattet werden. Eine Regelung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Es können Aufwandserstattungen gewährt und pauschal festgelegt werden.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

1. Mitglieder des Beirates müssen mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sein und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
2. Vorstandsmitglieder dürfen keine Beiräte werden.
3. Aufgaben der Beiräte
 - 3.1. Übernahme der Vereinsführung oder Teile davon, wenn der Vorstand zurücktritt oder nicht mehr handlungsfähig ist.
 - 3.2. Beratung des Vorstandes in finanziellen Angelegenheiten. Wenn diese das Vereinsvermögen um einen Betrag von mehr als 2.500€ belasten, kann der Beirat Einspruch erheben und einen Beschluss des Beirats zusammen mit dem Vorstand verlangen.
 - 3.3. Mitspracherecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 3.4. Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer vermerken nach Abschluss des Geschäftsjahres, ob der Bericht des Kassenwartes zutrifft. Der Kassenbericht ist schriftlich zu erstellen und soll mit Prüfvermerk in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung (JHV), sonst bei Bedarf oder wenn es der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender oder mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragen, einzuberufen. Die JHV findet in der Regel im ersten Quartal statt. Der Versammlungsort soll in der vorausgegangenen JHV festgelegt werden. Dieser soll wechseln, damit möglichst allen Mitgliedern die Teilnahme an der JHV in gewissen Zeitabständen erleichtert wird.
2. Der Beirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzig zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform erfolgen. Eine Absendung an die in der Mitgliederliste hinterlegte Emailadresse ist ausreichend.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.

5. Jedes fördernde und aktive Mitglied hat eine Stimme. Auf Wunsch soll den Mitgliedern ermöglicht werden, die Mitgliederversammlung elektronisch zu verfolgen und auch elektronisch ihre Stimme abzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimme Mehrheit gegenüber den abgegebenen Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen erlassen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vereinsintern veröffentlicht und gilt nach Ablauf von 30 Kalendertagen als angenommen.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Versammlungsteilnehmer beschlossen werden, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Änderung in Textform bekanntgegeben wurde.
2. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder. Änderungsbeschlüsse werden der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend mitgeteilt.

§12 Wirksamkeit

Die Satzung tritt umgehend nach Beschluss in Kraft.

Kopie der Satzung vom 28.02.2015